

## STATUTEN des Trägervereins Elfinesh

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Elfinesh“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich. (Wannerstr. 26-47 8045 Zürich)

### 2. Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Bildungswesens sowie die Entwicklung von Landwirtschaft und Gewerbe im äthiopischen Hochland im Meger-Gurage-Gebiet als nichtkommerzielle Organisation. Der Verein kann zur Verfolgung seines Zwecks alle geeigneten Massnahmen ergreifen, insbesondere der Bau von Schulen, Wasserversorgungen und Ausbildungsstätten für Holz- und Metallarbeiten. Er kann das für Schulen und Ausbildungsstätten notwendige Personal rekrutieren und das Schulmaterial besorgen.

### 3. Finanzen

Die finanziellen Mittel zur Verfolgung des Zwecks bestehen aus:

- a.) Mitgliederbeiträgen;
- b.) Spenden, Beiträgen und Vermächtnissen von Gönnern und Behörden;
- c.) Reinerträgen aus Veranstaltungen, Sammlungen usw.
- d.) Kapitalerträgen;

### Anderen Einnahmen und Zuwendungen. 4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personen des öffentlichen Rechts sein, die den Vereinszweck unterstützen.

Natürliche Personen erwerben eine Einzelmitgliedschaft, juristische Personen und Personen des öffentlichen Rechts erwerben eine Kollektivmitgliedschaft.

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag von Fr.100.-, für Kollektivmitglieder Fr. 300.- (Vereine, Institutionen oder Firmen). Eine weitere Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins wird ausgeschlossen.

Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Abweisung einer Anmeldung zur Mitgliedschaft, sowie der Ausschluss eines Mitglieds können ohne Angaben von Gründen erfolgen. Gegen die Nichtaufnahme und gegen den Ausschluss kann Einsprache erhoben werden. Im Gegenzug hat jedes Mitglied das Recht, ohne Angabe von Gründen, aus dem Verein auszutreten. Austritte sollten in der Regel schriftlich bekannt gegeben werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.

## 5. Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vereinsvorstand und die Kontrollstelle.

## 6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im Oktober statt. Vorsitz hat der Präsident. Ein Protokoll wird vom Aktuar geführt.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage vor der Versammlung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vereinspräsidenten/Vereinspräsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder.
- Wahl der aus zwei Personen bestehenden Kontrollstelle, oder eine Treuhandstelle zur Rechnungsprüfung. Diese Kontrollstelle wird für ein Vereinsjahr gewählt.
- Genehmigung von Budget, Jahresbericht und Jahresrechnung.
- Beschlussfassung über Anträge von Vorstand oder Mitglieder, sofern diese mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand ein-gereicht worden sind.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge.
- Statutenänderungen.

Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr aller an der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Statutenänderungen und Beschlussfassungen zur Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden und müssen vorgängig traktandiert sein.

## 7. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Juli 2003.

## 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Vereinspräsidenten/Vereinspräsidentin. Er führt die Geschäfte des Vereins und beschliesst in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht gemäss Gesetz oder diesen Statuten der Mitgliederversammlung überbunden sind. Seine finanziellen Kompetenzen liegen im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets.

## 9. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft jährlich zu Händen der ordentlichen Mitgliederversammlung die Rechnungsführung und den Vermögensstand.

## 10. Sonderstatut

Sämtliche Mitgliederbeiträge und Spenden werden zu 100% dem Vereinszweck zugeführt. Die Auslagen für Administration, Reisen und weiteren Spesen werden vom Vorstand getragen. Jedes Mitglied trägt die Kosten für die Mitgliederversammlung selbst.

Rechtfertigt sich die Übernahme von Spesen der Vorstandsmitglieder durch den Verein, so kann der Vorstand zu diesem Zweck ein Spesenreglement erlassen. Dieses Spesenreglement muss den Verhältnissen des Vereins angepasst sein.

## 11. Auflösung des Vereins

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. In diesem Falle wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution überwiesen, welche das äthiopische Volk berücksichtigt.

## 12. Schlussbestimmungen

Die Änderung der vorliegenden Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden Stimm-berechtigten.

Diese Statuten wurden an der Vorstandssitzung vom 25. Oktober 2002 angenommen und treten ab sofort in Kraft.

Zürich, den 25. Oktober 2002

Der Präsident: Clemens Sieber

Der Vereinssekretär: Heinrich Grimm

Vereinsadresse:

Elfinesh Verein

Sekretär: Grimm Heinrich

Wannerstrasse 26-47

8045 Zürich